



Bestattungsamt Mosnang

Hinterdorfstrasse 6, 9607 Mosnang
Telefon 071 982 70 70
Telefax 071 982 70 71
E-Mail einwohneramt@mosnang.ch

Wegleitung im Bestattungsfall

Auskunft

Das Bestattungsamt Mosnang (Telefon 071 982 70 70) gibt gerne Auskunft in allen Bestattungsangelegenheiten.

Arzt / Einsargen

Tritt ein Todesfall zu Hause ein, so ist der Hausarzt zur Ausstellung des ärztlichen Todes-scheines beizuziehen.

Anschliessend können die Angehörigen von sich aus oder durch Vermittlung des Bestattungsamtes den Bestattungsdienst Schreinerei Egli AG, Salenstrasse 7, 9249 Niederstetten (Telefon: 071 950 05 78) anfordern, der dann – bestimmte Nachtzeiten ausgenommen – im Trauerhaus vorspricht, die verstorbene Person wäscht, kämmt, ankleidet und dann für das Einsargen und die Überführung des Leichnams in den gekühlten Aufbahrungsraum des Friedhofs sorgt.

Das Bestattungsunternehmen Egli berät die Angehörigen auch über die verschiedenen Särge, die gewünschte Ausstattung und die entstehenden Kosten. Im Rahmen des Möglichen übernimmt die Firma Egli auch weitergehende Dienstleistungen für die Angehörigen (z.B. Besorgung von Blumen etc.), die jedoch nach Aufwand zu entschädigen sind.

Meldung des Todesfalles / Bestattung

Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall innert zwei Tagen dem Bestattungsamt des Wohnortes unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines (sofern zu Hause verstorben) und zivilstandsamtlicher Dokumente (z.B. Familienbüchlein etc.) anzuzeigen. Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt des Wohnortes bzw. das zuständige Pfarramt den Ort und den Zeitpunkt der Bestattung, der Abdankung bzw. der Urnenbeisetzung fest.

Tritt der Tod im Spital, im Pflege- oder Altersheim ein, so sorgt in den meisten Fällen die zuständige Verwaltung für das Einsargen und die Überführung nach Rücksprache mit den Angehörigen, sodass diese nur noch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes den Zeitpunkt und den Ort der Bestattung bzw. Beisetzung regeln müssen.

Wünschen die Angehörigen, dass ein Verstorbener kremiert wird, so haben sie dies dem Bestattungsverantwortlichen bekanntzugeben, damit die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Mosnang sind folgende Bestattungsarten möglich:

- Erdbestattung (Mosnang, Libingen, Mühlrüti)
- Urnenbeisetzung in einem Urnengrab (Mosnang, Libingen, Mühlrüti)
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Reihengrab (Mosnang, Libingen, Mühlrüti)
- Urnenbeisetzung an der Urnenwand (Mosnang, Libingen, Mühlrüti)
- Urnenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab (Mosnang)
- Verstorbene Angehörige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mosnang-Bütschwil werden auf dem Friedhof Feld-Bütschwil oder auf Wunsch auf dem Friedhof des Wohnortes bestattet. Auf dem Friedhof Feld-Bütschwil wäre jedoch ausschliesslich die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab oder an der Urnenwand möglich.
- Auf dem Friedhof Libingen können auch Verstorbene katholischer Konfession der Weiler Niederberg und Kapf (Gemeinde Krinau) bestattet werden.

Aufbahrung

Es befindet sich ein Aufbahrungsraum in Mosnang und Libingen.

Der **Aufbahrungsraum Mosnang** ist tagsüber, sofern belegt, offen. Herr Martin Schönenberger schliesst den Raum jeweils um ca. 19.30 Uhr und öffnet ihn am nächsten Morgen wieder.

Der **Aufbahrungsraum Libingen** ist tagsüber, sofern belegt, offen. Frau Olga Bischof schliesst den Raum jeweils um ca. 19.30 Uhr und öffnet ihn am nächsten Morgen wieder. Die Angehörigen können einen Schlüssel bei Frau Olga Bischof, Dorf, Libingen (071 983 26 85) beziehen und bringen ihn auch wieder dorthin zurück.

Weihwassergefäss / Grabkreuz / Grabbeschriftung

Das Weihwassergefäss und das Grabkreuz (inkl. Beschriftung) besorgt das Werkhofpersonal. Das Weihwassergefäss ist Eigentum der Gemeinde und darf nicht mitgenommen werden.

Urnenplatte für die Urnenwand

Die Urnenplatte für die Urnenwand in Mosnang, Libingen und Mühlrüti wird durch Herrn Niklaus Ruoss, Bildhauer, Wilerstr. 26, 9602 Bazenheid (071 931 22 31) beschriftet. Sofern nebst dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr, zusätzlich ein Motiv gewünscht wird, können die Angehörigen beim Bestattungsamt ein Motiv auswählen oder sich direkt mit Herrn Ruoss in Verbindung setzen. Die Platte wird nach Fertigstellung durch Herrn Ruoss in die Urnenwand eingesetzt.

Glasplatte für das Gemeinschaftsgrab

Die Glasplatte für das Gemeinschaftsgrab in Mosnang wird durch Herrn Ernst Zürcher, Glasmalerei Zürcher GmbH, Bütschwilerstr. 11, 9607 Mosnang (E-Mail: info@zuercher-glas.ch) beschriftet. Sofern nebst dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr, zusätzlich ein Motiv gewünscht wird, können die Angehörigen beim Bestattungsamt ein Motiv auswählen oder sich direkt mit Herrn Zürcher in Verbindung setzen. Die Platte wird nach Fertigstellung durch Herrn Zürcher in das Gemeinschaftsgrab eingesetzt. Die Kosten der Glasplatte werden vollständig den Angehörigen belastet.

Bestattungskosten / Leistungen der Gemeinde Mosnang

Nach geltendem Recht und Tarif werden die Bestattungskosten von der Politischen Gemeinde übernommen, in welcher die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Die Bestattungskosten umfassen die Auslagen für die ärztliche Totenschau, die amtliche Bekanntmachung des Todesfalls, die Lieferung des Sarges (einfache Ausführung), das Einsargen und die Überführung des Leichnams auf den Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde, das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabes und dessen Bezeichnung (Holzkreuz).

Die Gemeinde übernimmt zusätzlich die Kosten der Kremation ohne Transport.

Allfällige Mehrkosten, ein Anteil an die Grabeinfassung, die Leichenbesorgung, Sargauspolsterung, Kissen, Sterbehemd und Blumen werden den Angehörigen gemäss Tarif der Politischen Gemeinde weiterbelastet.

Grabsteine/-schmuck

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Grabmäler und Grabausstattungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Alle störenden Materialien, Farben und Formen sind zu vermeiden.

Die zulässigen Steine und Materialien können dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Mosnang entnommen werden.

Für jedes Grabmal auf einem der drei Friedhöfe ist der Gemeinderatskanzlei rechtzeitig ein Gesuch um Bewilligung mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung einzureichen.

Gesuchsformulare und die Vorschriften für Grabmäler können bei der Gemeinderatskanzlei angefordert werden.

Die Grabsteine dürfen frühestens 10 Monate nach der Erdbestattung aufgestellt werden (Setzung der Erde).

Grabunterhaltsvertrag

Der Unterhalt der Gräber – das heisst das Bepflanzen und Zieren – ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

Die Politische Gemeinde Mosnang kann jedoch vertraglich beauftragt werden, die Verantwortung für den Grabunterhalt für die Dauer der Grabesruhe zu übernehmen. Dafür kann bei dem Bestattungsamt ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

(siehe separates Merkblatt)

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungsarten mindestens 20 Jahre.

Wird vom Gemeinderat Mosnang die Räumung eines Grabfeldes zufolge Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe verfügt, so wird dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mosnang veröffentlicht. Die Grabsteine dürfen dann von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabsteine.

Testament, Erbrecht, Erbbescheinigung

Beratung und Auskünfte durch

Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstr. 11, 9500 Wil

(Telefon 058 229 76 30 oder www.amtsnotariate.sg.ch)